

sitzenden *Friedrich Ebert* die Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers (von der Verfassung nicht vorgesehen). Am selben Tag konstituierte sich ein vom Großberliner Arbeiter- und Soldatenrat legitimierter Rat der Volksbeauftragten aus drei SPD- und drei USPD-Mitgliedern unter der Leitung des SPD-Vorsitzenden *Friedrich Ebert* als eine neue Regierung. Mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrags mit den Siegermächten durch den Zentrumspolitiker *Matthias Erzberger* am 11.11.1918 war die militärische Niederlage des Deutschen Reichs besiegelt. Nach dem Abgang des Kaisers wurden auch alle Könige und Fürsten der Einzelstaaten entthront,³²⁰ womit das Kaiserreich untergegangen war.

Danach stand Deutschlands Staatsverfassung auf der Kippe. Am 12.11.1918 kündigte der Rat der Volksbeauftragten in einem Aufruf an das deutsche Volk gleiche, geheime direkte allgemeine Wahlen zu einer konstituierenden Versammlung an. Dagegen gab es Widerstand. Der am 10.11.1918 von Berliner Soldaten- und Arbeiterräten gewählte, aus 12 Soldaten und 12 Arbeitern bestehende Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte der Reichshauptstadt – an sich nur eine örtliche Organisation – betrachtete sich als oberste revolutionäre Instanz für ganz Deutschland mit dem Recht, den Rat der Volksbeauftragten zu beaufsichtigen und seine Mitglieder zu ernennen und abzusetzen („Alle Macht den Räten.“). Eine Vollversammlung der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte beschloss am 18.11.1918 eine Resolution, wonach das „Bestreben der bürgerlichen Kreise, so schnell als möglich eine Nationalversammlung einzuberufen, die Arbeiter um die Früchte der Revolution bringen solle“ und forderte, dass ein von den Arbeiter- und Soldatenräten zu wählender Zentralrat der deutschen Arbeiter- und Soldatenräte eine „neue, den Grundsätzen der proletarischen Demokratie entsprechende Verfassung zu entwerfen habe“ (Räteregierung). Jedoch lehnte der Deutsche Rätekongress vom 16.–20.12.1918 in Berlin das Rätesystem als politische Organisationsform ab und beschloss Wahlen zur Nationalversammlung am 19.1.1918, die entscheidende Wende gegen das russische Muster. Aus Angst vor einer Sozialisierung unterzeichneten 21 gewerbliche und industrielle Arbeitgeberverbände mit 7 Gewerkschaften am 15.11.1918 das Stinnes-Legien-Abkommen, auf Seiten der Arbeitgeber federführend durch den Ruhrindustriellen *Hugo Stinnes*, wodurch insbesondere die Arbeitgeber die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer anerkannten. Gleichwohl beschloss der Rat der Volksbeauftragten am 18.11.1918, dass alle dafür reifen Industriezweige sofort sozialisiert werden sollten, und die Einsetzung einer Sozialisierungskommission. Am 1.1.1919 gründete sich die Kommunistische Partei (als Abspaltung aus der USPD) unter der Führung von *Karl Liebknecht* und *Rosa Luxemburg*. Am 6.1.1919 setzten in Berlin Kommunisten, Teile der USPD und Obleute der Metallarbeiter den sog. Spartakusaufstand mit dem Ziel in Gang, den Rat der Volksbeauftragten als Regierung zu stürzen und die Wahlen zur Nationalversammlung am 19.1.1919 zu verhindern. Unter dem Oberbefehl des Volksbeauftragten *Gustav Noske* SPD („Meinetwegen! Einer muss der Bluthund

³²⁰ *Lothar Machtan*, Die Abdankung (2008).

8. Deutsches Reich 1919 bis 1932 (Weimarer Republik)

werden, ich scheue die Verantwortung nicht.“) schlugen Regierungstruppen mit Freikorps ihn bis zum 15.1.1919 nieder, an welchem Tage *Karl Liebknecht* und *Rosa Luxemburg* von Freikorpsoffizieren ermordet wurden. Rund 170 Tote waren zu beklagen. Am 19.1.1919 wurde die Nationalversammlung gewählt und ernannte am 11.2.1919 *Friedrich Ebert* zum Reichspräsidenten. Im Februar 1919 wurde der Verband Der Deutsche Schutz- und Trutzbund gegründet, der mit Hilfe antisemitischer Parolen Massen gegen die demokratische Politik mobilisieren wollte. Am 21.2.1919 ermordete Graf *Arco* den Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern *Kurt Eisner* USPD. Eine Stunde danach drang der Kellner *Alois Lindner* in den Bayerischen Landtag ein und schoss Innenminister *Erhard Auer* SPD nieder, den er der Urheberschaft des Mordes verdächtigte. Vom 3.3.–16.3.1919 fanden im Anschluss an einen Beschluss zum Generalstreik die Berliner März-Kämpfe mit vermutlich mehr als 1.200 Toten statt. Am 7.4.1919 wurde die Bayerische Räterepublik ausgerufen, um eine sozialistische Räterepublik zu etablieren, die bis zum 2.5.1919 den von der Reichsregierung aufgerufenen Truppen zusammen mit Freikorps unterlag. Über 600 Tote waren zu beklagen. Die Unterzeichnung des Versailler Vertrages am 28.6.1919 wurde weitgehend als Demütigung Deutschlands verstanden, insbesondere der Artikel über die alleinige Kriegsschuld Deutschlands, und löste die Niederlegung des Oberbefehls durch *Hindenburg* und den Rücktritt des Generalquartiermeisters *Gröner*, der beiden höchsten Soldaten des Reiches, aus. Am 4.7.1919 wurde die Oberste Heeresleitung aufgelöst und Reichspräsident *Ebert* übertrug am 20.8.1919 die Ausübung des Oberbefehls über die gesamte Reichswehr dem Reichswehrminister *Gustav Noske*. Am 8.10.1919 wurde der USPD-Vorsitzende *Hugo Haase* mit mehreren Schüssen schwer verletzt und starb einen Monat danach. Sowohl im Reich wie in den Ländern wurde mehrfach wegen örtlicher Unruhen und Aufstände der Ausnahmezustand und der Belagerungszustand verhängt, für Groß-Berlin seit Anfang 1919. Ein Eisenbahnerstreik im Januar 1920 legte den Verkehr lahm. Am 13.1.1920 kam es vor dem Reichstagsgebäude in Berlin (seit Ende September 1919 tagte dort die Nationalversammlung) zu einem Blutbad, als ein von dem Berliner Vollzugsrat und der Bezirksleitung der USPD initiiertes Demonstrantenzug in das Reichstagsgebäude einzudringen versuchte, woraufhin die Ordnungskräfte schossen und 42 Menschen getötet und 105 verletzt wurden. Danach verhängte Reichspräsident *Ebert* den Ausnahmezustand über das gesamte Reich außer Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. Am 13.3.1920 kam es zu dem *Kapp-Lüttwitz-Putsch* mit dem Ziel einer teilweisen Restaurierung der vormaligen Machtverhältnisse, der bekanntlich trotz einer Reihe von Überläufern zu den Putschisten schon am 17.3.1920 zusammenfiel, weil die (überwiegend kaiserlichen) Beamten die Befehle des selbsternannten „Reichskanzlers“ *Kapp* nicht ausführten und die Gewerkschaften einen Generalstreik ausgerufen hatten, nicht ohne dass es bei dem Abzug der putschenden Soldaten aus Berlin am 18. März zu einem Blutbad kam, in dem durch die Soldaten 12 Menschen getötet und 30 verletzt wurden. Am 14.3.1920 kam es in Bayern zu einer Art Staatsstreich, indem die bayerische Koalitionsregierung aus SPD, Bayerischen Bauernbund und Parteilosen sich dem

Ansinnen eines Generals fügten, ihm die vollziehende Gewalt zu übertragen und einen neuen Ministerpräsidenten zu wählen. Im Ruhrgebiet bildete sich im Laufe des *Kapp-Lüttwitz*-Putsches die „Rote Ruhrarmee“ mit ca. 50.000 bewaffneten Arbeitern, die – in unterschiedlichen Varianten unter massiver Befürwortung und Organisation der USPD und der KPD – eine „echte Revolution“ forderten und auf Befehl des Reichspräsidenten *Friedrich Ebert* und des Reichswehrministers *Noske* angegriffen und besiegt wurde, mit erheblichem Blutvergießen. Die Ruhrarbeiter hatten weit über 1.000 Tote zu beklagen, die Reichswehr 208 Tote und 123 Vermisste, die Sicherheitspolizei 41 Tote.³²¹ Um nur die markantesten Ereignisse zu nennen.

Die *Erzbergerschen* Finanzreformen³²²

Parallel zu diesem politischen Tohuwabohu befand sich das öffentliche Finanzwesen des Reiches und der Länder in einer desolaten Lage. Der Schuldenberg des Reiches war im Krieg auf 156 Mrd. Mark aufgelaufen und zu Ende März 1920 wurden die Reichsschulden bereits auf 213 Mrd. Mark geschätzt. Zukünftig zu erwarten waren Ausgaben für:

- Schuldendienst;
- Demobilmachung;
- Abwicklung laufender Heeres- und Marinelieferungsverträge;
- Familienunterstützungen;
- Entschädigung für verlorene Gebiete;
- Reparationen an die Siegermächte.

Die geschätzten jährlichen Reichsausgaben beliefen sich auf 17,5 Mrd. Mark gegenüber 2,4 Mrd. Mark vor dem Krieg. Die Lage war auch den Zeitgenossen klar, insbesondere dem Reichsfinanzministerium (Nachfolger des Reichsschatz-amtes), das der Nationalversammlung am 12.3.1919 die „Denkschrift über die Finanzen des Deutschen Reichs im Jahre 1914 bis 1918“ vorlegte und am 5.8.1919 einen Nachtrag unter dem Titel „Der künftige finanzielle Bedarf des Reichs und seine Deckung“.

³²¹ *H.A. Winkler*, Weimar 1918-1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie (1993) S. 131 ff.

³²² Dazu *Ullmann*, Der deutsche Steuerstaat (2005) S. 101; *Bach/Buggeln*, Geburtsstunde des modernen Steuerstaats in Deutschland 1919/1920, Wirtschaftsdienst 2020 S. 42; *Buggeln*, Das Versprechen der Gleichheit (2022) S. 292; Überblick bei *Olshagen* und *Gürtler* in *Seer* (Hrsg.), Steuern im historischen Kontext (2014) S. 57 und 95; *Sahm*, Theorie und Ideengeschichte der Steuergerechtigkeit (2019) S. 178; zeitgenössisch *van der Borcht*, Die Reichssteuergesetze von 1919, *FinArch* 1920 Bd. I S. 136; Bd. II S. 80; *Seibert*, Die großen politischen Parteien und die Erzbergersche Finanzreform (Diss. 1934).

8. Deutsches Reich 1919 bis 1932 (Weimarer Republik)

Diesem finanziellen Notstand der öffentlichen Hand konnte nur durch (auch) eine radikale Umgestaltung des Steuersystems in Richtung höherer Besteuerung abgeholfen werden. Das geschah freilich in einer grundlegend veränderten geistigen Situation der Zeit, in der Stimmen, die vor dem Krieg unbeachtet geblieben waren, nunmehr die Steuerpolitik maßgebend prägten. Auf dem Parteitag der SPD im September 1913, die bei den Wahlen 1912 mit rund 35% der Stimmen die stärkste politische Kraft geworden war, hatte der Reichstagsabgeordnete *Wurm* SPD zur „Steuerfrage“ mit Leitsätzen referiert, an deren Spitze er stellte:

In der kapitalistischen Gesellschaft ist die Verteilung der Steuerlast eine politische Machtfrage: Die politisch stärkere Klasse legt die Steuern auf die politisch schwächere und vergrößert dadurch noch die im Wesen des Kapitalismus liegende Ausbeutung der Arbeiterklasse.³²³

Er forderte eine Verlagerung der Besteuerung von den indirekten Steuern (Verbrauchsabgaben etc.) auf die direkten Steuern, insbesondere auf hohe Einkommen, Vermögen und Erbschaften. Was vor dem Krieg noch die politische Meinung einer Partei ohne praktische Folgerungen geblieben war, wurde nach dem Krieg das zentrale Thema der Besteuerung: Sollen die Steuern neben der Staatsfinanzierung auch der Veränderung der Vermögensverhältnisse dienen, im Extremfall die Besitzenden enteignen? Die Schlagwörter waren Sozialisation und Konfiskation auch mit Blick auf die Erbschaftsteuer, die naturgemäß diesen Zielen bestens dienen könne.

Diese Tendenz war nach dem Krieg auch in den neuen Staatsorganen stark. Der SPD-Vorsitzende und Leiter des Rats der Volksbeauftragten (und spätere Reichspräsident) *Friedrich Ebert* erklärte in einer Rede am 1.12.1918:

Um die sozialen Erfolge der Revolution brauchen die Arbeiter nicht besorgt zu sein. Der Kapitalprofit wird scharf gefasst werden, möglichst völlige Beseitigung des arbeitslosen Einkommens erstreben wir, die Kriegsgewinne müssen möglichst restlos eingezogen, die Erbschaftsteuer verschärft und das Erbrecht der Republik geschaffen werden.³²⁴

Das schlug sich auch in den technischen Vorbereitungen zu einem neuen Steuersystem nieder. In dem Rat der Volksbeauftragten waren für die Finanzpolitik zunächst *Philipp Scheidemann* und danach *Otto Landsberg* zuständig. Die fachliche Leitung übernahm der Staatssekretär (entspricht der heutigen Funktion eines Finanzministers) *Egon Schiffer*. Auf der Grundlage der schon während des Krieges entwickelten Konzepte für eine Zentralisierung der Staatsfinanzen beim Reich und Steuererhöhungen legte er seine Vorstellungen von dem künftigen deutschen

³²³ Protokolle über die Verhandlungen der Parteitage der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Montag, den 15. September 1913 S. 421.

³²⁴ *Hennicke*, Die Rolle der Erbschaftsteuer in der Steuerpolitik der großen politischen Parteien (1929) S. 128.

Die Erzbergerschen Finanzreformen

Finanz- und Steuerwesen in einer Rede vor dem Deutschen Industrie- und Handelstag am 9.12.1918 in Berlin mit folgenden Leitsätzen dar:

- Ausbau des direkten Steuersystems in noch nicht abzusehendem Maße.
- Einführung einer Kriegsgewinnsteuer und Vermögensabgabe sowie Wiederholung der „einmaligen“ Kriegsabgabe 1918 für das Rechnungsjahr 1919.
- Einführung einer reichseinheitlichen Einkommensteuer mit proportionalem Tarif, wobei offen ist, ob diese dem Reich oder den Einzelstaaten zufallen wird.
- Einführung von flankierenden Abgaben, wie Kapitaleinkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuer und weiterer Ausbau des indirekten Steuersystems.
- Grundlegende Reform des Abgabewesens und Aufbau einer geordneten Finanzverwaltung mit Fachbeamten nach dem Beispiel Württembergs.
- Hebung der Steuermoral und Bekämpfung der Steuerflucht.

Am 30.12.1918 gab der Rat der Volksbeauftragten sogar einen Erlass (!) dazu heraus:

Der Weltkrieg hat dem deutschen Volke ungeheure Lasten auferlegt. Sie können nur getragen werden, wenn sie gerecht verteilt werden. Deshalb sind Vermögen und Einkommen in jeder Form erheblich schärfer als bisher heranzuziehen. Ein durchgreifender Ausbau der direkten Steuern muss die Grundlage des neuen Steuerwesens bilden und ungesäumt in Angriff genommen werden. Zu diesem Zweck hat der Rat der Volksbeauftragten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamts folgendes beschlossen: 1. Einziehung der Kriegsgewinne a) außerordentliche Kriegsabgabe für 1919, b) außerordentliche Abgabe von Vermögenszuwachs. 2) Allgemeine Vermögensabgabe. 3) Reichseinkommensteuer. 4) Kapitalertrags-Betriebs-ertragssteuer. 5) Die Erbschaftsteuer soll unter Weiterführung der Progression stark erhöht werden. Sie soll auf Abkömmlinge und Ehegatten ausgedehnt werden. Für die Höhe des Abgabesatzes soll nicht nur der Betrag der Erbschaften, sondern auch die Vermögenslage des Erben berücksichtigt werden.³²⁵

Bei der Wahl der Nationalversammlung am 19.1.1919 wurde die SPD die stärkste Partei mit 37,9% der Stimmen, danach die Zentrumsparterie mit 19,7% und die Deutsche Demokratische Partei mit 18,5%. Nach der Wahl des Sozialdemokraten *Friedrich Ebert* zum Reichspräsidenten bildeten diese Parteien in einer Koalition eine Reichsregierung mit dem Sozialdemokraten *Philipp Scheidemann* als Reichskanzler und *Egon Schiffer* als Reichsfinanzminister und Vizekanzler (sog. Weimarer Koalition). *Matthias Erzberger* wurde Minister ohne Geschäftsbereich, zuständig für den Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen, womit er bereits von der letzten kaiserlichen Regierung betraut war. Nach *Eugen Schiffer* folgte *Bernhard Dernburg* am 17.4.1919 als Reichsfinanzminister. *Schiffer* und *Dernburg* entwickelten die oben beschriebenen Grundlagen weiter, konnten sie aber kraft kurzer Amtszeit nicht verwirklichen. Am 21. Juni 1919 berief der Reichspräsident

³²⁵ Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 663 vom 31.12.1918 „Steuerpläne der Reichsregierung“.

8. Deutsches Reich 1919 bis 1932 (Weimarer Republik)

*Matthias Erzberger*³²⁶ zum Reichsfinanzminister, was sich als Startschuss einer in der deutschen Steuergeschichte einzigartigen großen Steuerreform erwies.³²⁷ Anders als bisweilen beschrieben hat *Erzberger* die Ideen für diese Steuerreform nicht generiert – das waren seine Vorgänger –, sondern seine große Leistung bestand darin, sie in Gesetzesform in kürzester Zeit durchzusetzen. Das Ergebnis waren die in rund 9 Monaten von Juni 1919 bis März 1920 verabschiedeten Steuergesetze, neben den die Organisation der Finanzverwaltung neu regelnden Gesetzen insbesondere die Reichsabgabenordnung (noch heute mit dem Namen ihres Entwurfsverfassers *Enno Becker* verbunden)³²⁸ und solche „Schwergewichte“ zum materiellen Steuerrecht wie das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz und auch das Erbschaftsteuergesetz, wie wir sie strukturell heute noch wiedererkennen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage der *Erzbergerschen* Finanzreformen war die **Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919** (WRV), welche die Reichsverfassung von 1871 (und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt) ablöste.³²⁹ Wie zuvor das Kaiserreich war auch die Weimarer Republik ein Bundesstaat mit nunmehr 17 Ländern (nachdem einige kleinere Staaten anderen angegliedert oder zusammengelegt wurden), die bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches durch den Reichsrat vertreten wurden. Auch in der Weimarer Republik war Preußen das nach Fläche, Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft mit Abstand bedeutendste Land. Aber die Personalunion zwischen Reichskanzler und preußischem Ministerpräsidenten entfiel. Staatsoberhaupt war statt des Kaisers der Reichspräsident. Der neue Staat war eine Republik. Der Reichstag wurde alle vier Jahre nach dem reinen Verhältniswahlrecht gewählt, wobei Männer und Frauen gleiches Stimmrecht hatten. Die Gesetzgebung regelte die WRV in den Artikeln 68, 69 und 75. Die Gesetzesinitiative lag bei der Reichsregierung, dem Reichsrat oder dem Reichstag. Die Gesetzentwürfe wurden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht. Die Einbringung durch die Regierung bedurfte der Zustimmung des Reichsrats (Vertretung der Länder gem. Art. 60 WRV). Der Reichsrat konnte Gesetze entwerfen, welche die Reichsregierung, auch wenn sie ihnen nicht zustimmte, beim Reichstag unter Darlegung ihres Standpunktes einbringen musste. Der Reichstag überwies die Entwürfe an den Ausschuss (Kommission), der Änderungsvorschläge machen konnte und den ggf. geänderten Gesetzentwurf dem Reichstag zur endgültigen Beschlussfassung vorlegte. Der Reichstag diskutierte das Gesetz in drei Lesungen und beschloss es in

³²⁶ A. Möller, Reichsfinanzminister Matthias Erzberger und sein Reformwerk (1971); *Pausch*, Matthias Erzberger. Sein Leben und Werk (1965); Kurzportrait von *Reimer/Waldhoff*, Fort mit Erzberger!, FAZ Nr. 194 vom 28.3.2021 S. 6.

³²⁷ Dazu die Nachweise in Fn. 322.

³²⁸ Dazu für viele *Tipke*, Enno Becker, Schöpfer der Reichsabgabenordnung, StuW 1990 S. 74.

³²⁹ Vgl. G. *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (14. Aufl. 1933); *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung (1997); *Dreier/Waldhoff*, Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung (2018).

der dritten. Gegen das vom Reichstag beschlossene Gesetz stand dem Reichsrat der Einspruch zu, den der Reichstag mangels Einigung durch nochmaligen Beschluss überstimmen konnte. Das Gesetz trat in Kraft durch die Ausfertigung und Verkündigung des Reichspräsidenten (Art. 70 WRV).

Die drei großen Fragen jeder Finanzverfassung „Wer macht die Steuergesetze?“ „Wer erhält das Steueraufkommen?“ und „Wer führt die Besteuerung durch?“ wurden überwiegend gegenteilig zur Situation im Kaiserreich beantwortet. Obwohl der Verfassungstext dazu nicht eindeutig war, ging die Gesetzgebungspraxis davon aus, dass das Reich für alle Steuern die Gesetzgebungshoheit in Anspruch nehmen könne, wenngleich unter Rücksichtnahme auf die Lebensfähigkeit der Länder (Art. 8).³³⁰ Das Steueraufkommen stand nach dem Landessteuergesetz vom März 1920 prinzipiell dem Reich zu, das den Ländern prozentuale Anteile davon abzugeben hatte. Insgesamt hatte sich im Finanzwesen das Verhältnis zwischen dem Zentralstaat (Reich) und den Ländern gegenüber der Reichsverfassung von 1871 umgedreht. War bisher das Reich der Kostgänger der Länder gewesen, stand die Finanzhoheit nunmehr ganz überwiegend dem Reich zu und die Länder waren „zu wenig mehr als Provinzen eines zentralisierten Staates““ (*Ebstein*), zu „Reichspensionären“ geworden.³³¹

Anders als die Reichsverfassung zuvor und das Grundgesetz danach enthielt die WRV mit Art. 134 eine ausdrückliche Bestimmung, die als Verfassungsmaßstab der Besteuerung verstanden wurde:³³²

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Für das Erbrecht hieß es in Art. 154:

Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet.

Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

Mit dem „Anteil des Staates am Erbgut“ war sowohl eine Erbschaftsteuer als auch ein gesetzliches Erbrecht des Staates erlaubt.³³³ Auf dieser Grundlage gerieten die Erbschaftsteuer und zeitweise auch das Erbrecht in schweres Fahrwasser, weil dem Gesetzgeber hier sowohl für die Ausgestaltung eines Staatserbrechts als auch für

³³⁰ Dazu *Scholz* in *Dürig/Herzog/Scholz GG Art. 105 Rn. 11, 12.*

³³¹ *Ullmann*, *Der Deutsche Steuerstaat* (2005) S. 102; vgl. auch *Erzberger*, Rede in der Nationalversammlung am 3.12.1919 „Das gesamte Programm der Finanzreform nach seiner quantitativen, qualitativen und distributiven Seite“, in *Reden zur Neuordnung des deutschen Finanzwesens* (1919) S. 96 ff.

³³² *Anschtz*, *Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. August 1919* (14. Aufl. 1933) Art. 134.

³³³ *Anschtz*, *Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. August 1919* (14. Aufl. 1933) Art. 154.

8. Deutsches Reich 1919 bis 1932 (Weimarer Republik)

die Ausgestaltung einer Erbschaftsteuer „freie Hand“ gelassen war.³³⁴ Auf der anderen Seite war eine Enteignung der Produktionsmittel nach sowjetisch-kommunistischer Art durch Art. 153 WRV ausgeschlossen:

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

Abs. 3 wurde als Richtschnur verstanden, aus der keine unmittelbaren Rechtspflichten des Eigentümers entsprangen.³³⁵

Die Finanzgesetzgebung lief mit einer aus heutiger Sicht kaum vorstellbaren Geschwindigkeit ab. Die folgende Zeitachse bettet sie in die allgemeine politische Entwicklung in Deutschland ein:³³⁶

1.8.1914	Beginn des Ersten Weltkriegs
6.-8.4.1916	Von der SPD spaltet sich die USPD wegen Bewilligung von Kriegskrediten ab. Danach nannte sich die SPD auch Mehrheitsdemokraten MSPD
3.10.1918	Prinz <i>Max von Baden</i> wird Reichskanzler
28.10.1918	Beginn der Meuterei der Matrosen der deutschen Hochseeflotte
9.11.1918	Abdankung des Kaisers, danach binnen einer Woche aller deutschen Könige und Fürsten <i>Max von Baden</i> überträgt das Amt des Reichskanzlers auf <i>Friedrich Ebert</i> SPD <i>Philipp Scheidemann</i> SPD ruft in Berlin die „Deutsche Republik“ aus, Stunden danach <i>Karl Liebknecht</i> USPD eine „sozialistische Republik“

³³⁴ *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. August 1919 (14. Aufl. 1933) Art. 154.

³³⁵ *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. August 1919 (14. Aufl. 1933) Art. 153 Anm. 16.

³³⁶ Vgl. *H. A. Winkler*, Weimar 1918–1933, Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie (1993).